

KINDERGARTENORDNUNG

für Kindertageseinrichtungen der Stadt Kreuztal vom 12.12.2019

I. Stadt Kreuztal als Trägerin von Kindertageseinrichtungen

Im Bewusstsein um die Verantwortung für das Wohl unserer Kinder und deren Entwicklung zu eigenverantwortlichen, selbstbewussten und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten bekennt sich die Stadt Kreuztal zu ihrer Mitverantwortung um die Schaffung eines umfassenden örtlichen Jugendhilfeangebotes auf der Grundlage des **Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)**.

Im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten sorgt die Stadt Kreuztal im Verbund mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und in Zusammenarbeit mit freien Trägern für die Schaffung eines ausreichenden Angebotes an Kindertageseinrichtungen durch Errichtung eigener Einrichtungen oder durch Kooperationsvereinbarungen mit anderen Trägern.

Diese Kindergartenordnung gilt für die Kindertageseinrichtungen, die unter der Trägerschaft der Stadt Kreuztal geführt werden. Ihr liegen der Bildungs- und Erziehungsauftrag nach dem Kinderbildungsgesetz NRW, die gemeinsame Konzeption der städtischen Kindertageseinrichtungen und die pädagogischen Konzepte der jeweiligen Tageseinrichtung zugrunde.

II. Anmeldung, Aufnahme

II.1 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung soll durch die Personensorgeberechtigten elektronisch über die Fachsoftware „webKITA“ erfolgen (www.sivi-webkita.de). Außerdem ist die Erfassung der Anmeldung in „webKITA“ durch die Tageseinrichtung für Kinder oder die Stadt Kreuztal möglich. Mehrfachanmeldungen sind mit Vorrangvermerk zu versehen.
- (2) Die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes setzt grundsätzlich voraus, dass Eltern spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme den für ihr Kind gewünschten Betreuungsbedarf, den gewünschten Betreuungsumfang und die Betreuungsart elektronisch in „webKITA“ oder persönlich in einer Kindertageseinrichtung vor Ort oder bei der Stadt Kreuztal angezeigt haben.
- (3) **Ab dem 01.02.** erhalten alle angemeldeten, aufnahmefähigen Kinder im Rahmen der zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze ein Platzangebot.
- (4) Sofern das Platzangebot innerhalb der gesetzten Frist angenommen wird, erhalten die Eltern im Anschluss einen Betreuungsvertrag. Der Betreuungsvertrag ist von allen Personensorgeberechtigten rechtsverbindlich unterschrieben bis zu dem von der Stadt bestimmten Termin bei der Tageseinrichtung für Kinder oder der Stadt Kreuztal einzureichen. Betreuungsverträge, die in dieser Frist nicht zurückgeschickt werden, gelten als nicht zustande gekommen. Das Vertragsangebot wird ungültig, der Betreuungsplatz kann anderweitig vergeben werden.
- (5) Wird das Platzangebot innerhalb der gesetzten Frist nicht angenommen, wird das Angebot ungültig.
- (6) Sofern für Kinder eine 45 Stunden Betreuung gewünscht wird, ist ein Nachweis der Notwendigkeit des Betreuungsumfangs mit der Anmeldung einzureichen.

II.2 Aufnahme

- (1) **Kinder über einem Jahr** haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege.

Kinder unter einem Jahr haben Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VIII, sofern dies nach den in § 24 SGB VIII genannten Gründen schriftlich bis zum 31.01. beantragt und belegt ist.

Kinder über drei Jahren haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Bei besonderem Bedarf oder ergänzend kann auch eine Förderung in Kindertagespflege beansprucht werden.

Kinder mit Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz werden im Rahmen der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze aufgenommen.

- (2) Die Aufnahme in die Tageseinrichtung erfolgt durch Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Die Kindergartenordnung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Kreuztal ist Bestandteil dieses Betreuungsvertrages.
- (3) Bei einem Anmeldeüberhang sind unter Berücksichtigung und Beachtung der allgemeinen Rahmenbedingungen der Jugendhilfeplanung folgende Kriterien für die Aufnahmeentscheidung anzuwenden:

- Alleinlebend
- Berufstätigkeit der Eltern
- Härtefall
- Geschwisterkind
- Mitarbeiterkind

Die Gewichtung erfolgt jeweils einzelfallbezogen anhand eines Bewertungskataloges.

Bei Punktegleichstand entscheidet das Alter der Kinder. Sofern Punktestand und Alter der Kinder gleich sind, entscheidet das Los.

Falls die Aufnahme eines Kindes in der gewünschten Einrichtung nicht erfolgen kann, ist eine alternative Tageseinrichtung anzubieten. Sofern dies nicht möglich ist, ist an den Träger der Jugendhilfe zu verweisen.

- (4) Die Kriterien Berufstätigkeit und Härtefall sind mittels geeigneter Bescheinigungen nachzuweisen.

Die Nachweise sind **bis zum 31.01.** für das kommende Kindergartenjahr vorzulegen.

III. Elternbeiträge

- (1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Elternbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Elternbeiträge wird vom Kreis Siegen-Wittgenstein als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Satzung festgelegt. Bei den zu leistenden Elternbeiträgen handelt es sich um öffentlich-rechtliche Beiträge, die vom zuständigen Kreisjugendamt in Siegen eingezogen werden.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres; es entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten des Kindergartens nicht berührt.

IV. Entgelt für Verpflegung

Der Trägerin der Einrichtung ist berechtigt, ein Entgelt für Verpflegung zu erheben.

V. Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes nach § 26 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in der jeweils geltenden Fassung durch Vorlage des Kinderuntersuchungsheftes oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.
- (2) In den Kindertageseinrichtungen ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder auch durch altersangemessene präventive Maßnahmen zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln, bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a SGB VIII zu informieren.

VI. Zusammenarbeit mit den Eltern

- (1) Das Personal und die Eltern arbeiten bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Jahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten.

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägerin werden in jeder Tageseinrichtung die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Tageseinrichtung gebildet. Regelungen über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnungen werden von der Trägerin im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt.

- (2) **Elternversammlung**
Alle Eltern der Tageseinrichtung bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert die Trägerin über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Die Elternversammlung wählt die Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung wird mindestens einmal im Kindergartenjahr bis spätestens 10. Oktober einberufen.
- (3) **Elternbeirat**
Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Eltern gegenüber der Trägerin und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei den pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat die Trägerin angemessen zu berücksichtigen.
- (4) **Rat der Tageseinrichtung**
Der Rat der Tageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern der Trägerin, des Personals und des Elternbeirates. Zu seinen Aufgaben gehören die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

VII. Abwesenheit des Kindes durch Krankheit oder aus anderen Gründen und Medikamentenabgabe

- (1) Bei einem Fernbleiben durch Krankheit oder aus anderen Gründen ist die Leitung der Kindertageseinrichtung oder die Fachkraft der Gruppe zu informieren.
- (2) Beim Auftreten oder dem Verdacht auf Vorliegen ansteckender Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes können Kinder vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.

Für Ausschluss und Wiedenzulassung gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes (RKI), welche in der Einrichtung eingesehen werden können. Eine Kurzfassung erhalten alle Eltern mit Zuleitung des Betreuungsvertrages.

Die Beibringung einer ärztlichen Bescheinigung richtet sich nach den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes.

- (3) Sollte ein Kind Medikamente benötigen, die in der Kindertageseinrichtung verabreicht werden müssen, ist ein entsprechendes ärztliches Attest mit Medikamentenplan und Verabreichungshinweisen vorzulegen. Die Einwilligung der Erziehungsberechtigten zur Medikamentenabgabe muss vorliegen. In Einzelfällen muss vorab eine Schulung des Personals erfolgen. Es besteht kein allgemeiner Anspruch auf Gabe von Medikamenten.

VIII. Versicherungsschutz

Alle in der Tageseinrichtung aufgenommenen Kinder sind durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die im ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung stehen. Hierzu werden auch gemeinsame Ausflüge und Besichtigungen gerechnet.

Bei Unfällen muss die Einrichtung innerhalb von 3 Tagen, nachdem sie Kenntnis über das Unfallereignis erhalten hat, eine schriftliche Meldung an die zuständige Unfallbehörde machen. Aus diesem Grund werden die Personensorgeberechtigten gebeten, auch Unfälle der Kinder auf dem direkten Weg von und zu der Einrichtung der Leitung der Kindertageseinrichtung umgehend mitzuteilen (spätestens am nächsten Tag).

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf Leistungen bei Personenschäden. Für Sachschäden, z.B. an Brillen, Kleidungsstücken, Fahrrädern, Skateboards, Rollschuhen, Dreirädern, Kettcars und sonstigem Spielzeug wird keine Haftung übernommen.

IX. Aufsichtspflicht

- (1) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals der Tageseinrichtung beginnt mit der Übergabe des Kindes an die pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.
- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Hin- und Rückweg zu und von der Einrichtung obliegt allein den Personensorgeberechtigten.

Die Trägerin und ihr Personal haben grundsätzlich ihre Pflichten erfüllt, wenn sie das Kind in der vereinbarten Weise aus der Einrichtung entlassen.

- (3) Sollten die Personensorgeberechtigten und pädagogischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gleichermaßen der Meinung sein, dass das Kind körperlich und seelisch in der Lage ist, den Heimweg allein zurückzulegen, ist hierfür vorab eine schriftliche Vereinbarung zwischen Einrichtung und Eltern notwendig. Die Vordrucke sind in der Einrichtung erhältlich.

X. Klärung der Abholberechtigung

Holen Personensorgeberechtigte ihr Kind nicht persönlich ab, so ist der Einrichtung schriftlich mitzuteilen, wer das Kind abholen darf. Kinder unter 14 Jahren sollten nicht mit der Abholung der Kindergartenkinder beauftragt werden.

XI. Öffnungszeiten

- (1) Den Personensorgeberechtigten werden mit dem Betreuungsvertrag die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die gebuchte Betreuungszeit mitgeteilt.
- (2) Die Einrichtung wird pro Kindergartenjahr für maximal 26 Tage geschlossen; ab dem Kindergartenjahr 2020/21 für maximal 27 Tage. Die Schließungstage und Schließungszeiträume werden in Absprache mit dem Elternbeirat und mit Zustimmung der Trägerin festgesetzt. Bei der Ferienplanung stimmen sich benachbarte Kindertageseinrichtungen untereinander ab.
- (3) Bei sachlicher Notwendigkeit kann die Stadt Kreuztal abweichende Regelungen bezüglich der Ferienzeit und täglichen Öffnungszeiten treffen, ggf. auch eine vorübergehende Schließung veranlassen. In diesen Fällen werden die betroffenen Eltern informiert. Ein Anspruch auf Erstattung von Elternbeiträgen bei außerordentlicher Schließung der Einrichtung besteht nicht.

XII. Mitteilung an die Einrichtung bei Änderung der Anschrift und Telefonnummer

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Einrichtung sofort schriftlich mitzuteilen, wenn sich ihre private oder berufliche Anschrift und die dazugehörige Telefonnummer ändert. Für den Fall, dass die Personensorgeberechtigten nicht erreichbar sind, ist es zweckmäßig, dass Anschrift und Telefonnummer einer Kontaktperson hinterlassen werden.

XIII. Datenweitergabe

Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, der Trägerin der Einrichtung alle zur Erfüllung der Aufgaben nach KiBiz notwendigen Daten über das Kind und seine Person mitzuteilen.

Die Trägerin ist nach den gesetzlichen Vorgaben des KiBiz berechtigt und verpflichtet, diese Daten zu erheben und zu speichern und nur denjenigen Personen zugänglich zu machen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

Die Trägerin wird dementsprechend die zur Erhebung des gesetzlichen Elternbeitrages erforderlichen Angaben dem zuständigen Jugendamt mitteilen.

Außerdem ist die Trägerin mit Beginn des Kindergartenjahres 2020/21 verpflichtet, dem Jugendamt die Zahl der in der Einrichtung betreuten Kinder, die in der Familie vorrangig nicht Deutsch sprechen, zu Zwecken der Planung und Steuerung in anonymisierter Form mitzuteilen.

Die Entwicklung der Kinder wird beobachtet und regelmäßig dokumentiert. Für die Weitergabe der Daten zur Entwicklungs- und Bildungsdokumentation jedes einzelnen Kindes an die Schule ist die ausdrückliche Zustimmung der Eltern erforderlich. Die Eltern haben die „Erklärung der Erziehungsberechtigten zur Entwicklungs- und Bildungsdokumentation nach der Bildungsvereinbarung NRW“ zu beachten und diese ausgefüllt an die Einrichtung zurückzugeben.

XIV. Kündigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag über die Betreuung endet am 31.07. des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. In den letzten drei Monaten dieses Kindergartenjahres ist eine Vertragskündigung nicht möglich.
- (2) Außerhalb dieses Zeitrahmens ist der Vertrag für beide Seiten mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündbar.
- (3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung innerhalb der letzten drei Monate aus wichtigem Grund bleibt unberührt (Wohnungswechsel in einen anderen Stadtteil bzw. eine andere Stadt, längere Krankheit des Kindes, Kuraufenthalt. Bei längerer Krankheit ist ein Attest des Arztes vorzulegen).

Seitens der Trägerin ist eine fristlose Kündigung möglich, wenn

1. die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, der Tageseinrichtung oder der Trägerin nicht mehr gewährleistet ist,
2. das Kind trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Kündigung weiterhin der Einrichtung fern bleibt oder die Abholung des Kindes zu den festgelegten Zeiten wiederholt unterbleibt,
3. das Kind nicht oder nicht hinreichend in der Einrichtung gefördert werden kann oder andere Kinder gefährdet,
4. die Aufnahme des Kindes aufgrund unrichtiger Angaben der Erziehungsberechtigten erfolgt ist,
5. die Erziehungsberechtigten für zwei aufeinander folgende Monate der Zahlungsverpflichtung gegenüber der Trägerin nicht nachkommen,
6. die Erziehungsberechtigten mit der Entrichtung des Elternbeitrages in Verzug kommen.

XV. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung für Tageseinrichtungen für Kinder wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Kreuztal vom 12.12.2019 verabschiedet und tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Kindergartenordnung vom 17.12.2015 außer Kraft.

Stadt Kreuztal
Der Bürgermeister